Gesamtvertrag Schule
Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG

vom 30. Oktober 2008

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfahlen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen,

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Josef Erhard, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, und Herrn Staatsrat Carl Othmer, Behörde der Senatorin für Bildung und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen,

- im Folgenden: die Länder -

einerseits und

1. die Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München gleichzeitig handelnd für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst), vertr. d. d. geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Professor Dr. Ferdinand Melichar und Rainer Just,

- im Folgenden: VG WORT -

2. die Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition), rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, Kassel, vertreten durch den Präsidenten Herrn Friedemann Strube und den Geschäftsführer Herrn Christian Krauß,

- im Folgenden: VG Musikedition -

die Verwertungsgesellschaften zusammengefasst in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts „Zentralstelle Fotokopieren an Schulen - ZFS"

- im Folgenden: ZFS -

3. die in der Anlage 1 aufgeführten Verlage,

diese vertreten durch den VdS Bildungsmedien e.V. vertr. d. d. Vorstand, dieser vertr. d. d. Vorsitzenden Herrn Wilmar Diepgrond, Zeppelinallee 33, 60325 Frankfurt am Main

- im Folgenden: die Verlage -,

die Verwertungsgesellschaften und die Verlage gemeinsam auch bezeichnet als

- die Rechteinhaber -,

andererseits

schließen folgenden Gesamtvertrag:

Präambel

Gegenstand der Vereinbarung ist, auch unter Berücksichtigung der neuen Bereichsausnahme nach § 53 Abs. 3 S. 2 UrhG, die Möglichkeit von Vervielfältigungen für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch aus allen urheberrechtlich geschützten Werken sicherzustellen. Der Gesamtvertrag ermöglicht dies für die für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werke insbesondere durch die Einbeziehung der im VdS zusammen geschlossenen Verlage.

§1 [Vertragsgegenstand, Begriff der Schule] (1) Dieser Vertrag regelt

- die Einräumung der Rechte nach § 53 Abs. 3 S. 2 UrhG,
- die Einräumung der Rechte nach § 53 Abs. 4 lit. a) UrhG und
- die Regelung der Vergütung, Fälligkeit, Zahlungspflichtigkeit und Auskunftsansprüche bezüglich der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke nach § 53 Abs. 3 S. 1 und 2 und § 53 Abs. 4 lit. a) UrhG für Schulen.

(2) Die Regelung des § 53 Abs. 6 UrhG bleibt unberührt.

(3) Schulen i. S. v. Absatz 1 sind alle öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) und privaten Schulen i. S. d. Schulgesetze der Länder ohne die privaten Schulen des Landes Bremen.

§2 [Vervielfältigung von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken und graphischen Aufzeichnungen der Musik] (1) Die Rechteinhaber gewähren den Ländern das Recht, Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, im gleichen Umfang zu vervielfältigen, wie die kraft Gesetzes zulässigen Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 3 S. 1 UrhG i. V. m. § 3 dieses Gesamtvertrages. Die Rechteinhaber stellen die Länder oder andere Rechtsträger, die das Vervielfältigungsrecht nach Satz 1 ableiten, insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

(2) Die VG Musikedition gewährt den Ländern das Recht, graphische Aufzeichnungen von Werken der Musik im gleichen Umfang zu vervielfältigen, wie die bereits kraft Gesetzes zulässigen Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 3 S. 1 UrhG i. V. m. § 3 dieses Gesamtvertrages. Die VG Musikedition stellt die Länder oder andere Rechtsträger, die das Vervielfältigungsrecht nach Satz 1 ableiten, insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

§3 [Definitionen, Umfang der Rechteeinräumung] (1) Im Sinne dieses Gesamtvertrages gelten als

a) kleiner Teil eines Werkes:
   - maximal 12 % eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten,

b) Werk geringen Umfangs:
   - eine Musikedition mit maximal 6 Seiten;
   - ein sonstiges Druckwerk (mit Ausnahme von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken) mit maximal 25 Seiten; - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke dürfen niemals vollständig kopiert werden. Für diese Werke gilt ausschließlich lit a).

(2) Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Werk maximal in dem in Absatz 1 festgelegten Umfang vervielfältigt werden.

(3) Eine digitale Speicherung über den Kopiervorgang hinaus und ein digitales Verteilen sind durch diesen Gesamtvertrag nicht erfasst.

§4 [Zurechnung der Leistungen, Freistellung] (1) Die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 Abs. 1 die den Rechteinhabern zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der Schulen gemäß § 1 Abs. 3. Soweit die Länder nicht Träger des Schulaufwands sind, zahlen sie anstelle der Träger mit befreiender Wirkung für diese.

(2) Die Rechteinhaber stellen die Länder und die Träger der Schulen von allen Ansprüchen gemäß § 1 Abs. 1 frei.

§5 [Vergütung] (1) Die Länder zahlen als Vergütung für die Vervielfältigungen nach den § 1 und 2 an die Rechteinhaber:

- für die Zeit vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 6.000.000,00 EUR
- für die Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 6.500.000,00 EUR
- für die Zeit vom 01.01 2010 bis zum 31.12.2010 7.000.000,00 EUR.

Die Zahlung erfolgt zzgl. der jeweils gehenden Mehrwertsteuer und mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT

Kontonummer: 302228600

BLZ: 700 800 00

Bank: Dresdner Bank, München

(2) Die Länder zahlen die Vergütung 2008 entsprechend dem aktuellen Königsteiner Schlüssel. Zukünftig werden die Länder ihren jeweiligen Anteil am Zahlbetrag für jedes Kalenderjahr ermitteln und der ZFS mitteilen. Jedes Land leistet seinen Anteil gesondert an die Rechteinhaber.

(3) Auf die Vergütung für das Jahr 2008 zahlen die Länder Abschlagszahlungen entsprechend der sich aus dem Gesamtertrag vom 12.09.1996 (i.d.F der Vereinbarung vom 14.03.2005) ergebenden Verpflichtungen. Der sich für das Jahr 2008 über diese Abschlagszahlungen hinaus ergebende Vergütungsanspruch wird zum 31.12.2008 fällig. Diesen Restbetrag stunden die Rechteinhaber den Ländern bis längstens zum 30.06 2009.

Für die folgenden Jahre gilt: Die Vergütung für das jeweils laufende Jahr ist in vier gleichen Vierteljahresraten jeweils zum Ende des Quartals fällig.

(4) Eine Nachforderung oder Rückforderung - gleich aus welchem Grund - wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Länder behalten sich das Recht des Rückgriffs gegenüber Dritten vor.

§6 [Auskunftsanspruch, Urheberrechtsinformation] 1. Die Vertragsparteien vereinbaren eine repräsentative Erhebung für das Schuljahr 2009/2010, die bis spätestens zum 01.03.2010 abgeschlossen sein soll. Die Modalitäten legen die Vertragsparteien rechtzeitig gemeinsam fest. Die Parteien werden nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Erhebung in Gespräche über eine Regelung für den Zeitraum ab 2011 eintreten.

(2) Die Länder verpflichten sich, bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die in diesem Gesamtertrag festgelegten Vorgaben für das Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Werken gegen die betreffende Schule schulrechtliche Schritte einzuleiten. Zivilrechtliche Ansprüche der Rechteinhaber bleiben unberührt.

(3) Die Verlage und die ZFS werden zusammen mit den Ländern ein Informationsangebot für Lehrkräfte und Schüler sowie Materialien für die Lehrkräfteaus- und -fortbildung erarbeiten, die das Bewusstsein für den Zweck und die Bedeutung urheberrechtlicher Schutzrechte schärfen und vertiefen sollen. Den Inhalt und die durchzuführenden Maßnahmen sowie die Aufteilung der einzelnen Beitrage (der Länder, der Verlage und der ZFS) werden die Länder mit den Verlagen und der ZFS gesondert vereinbaren.

§7 [Salvatorische Klausel] Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§8 [Inkrafttreten, Laufzeit] (1) Der Gesamtvertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird für die Zeit vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2010 geschlossen.

(2) Der Gesamtvertrag tritt an die Stelle des zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Ländern abgeschlossenen Gesamtvertrages vom 12.09.1996.